

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Hallertau“ folgende Verbandssatzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

### **II.**

#### **Verfassung und Verwaltung**

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses
- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

### **III.**

#### **Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- § 20 Anwendung von Eigenbetriebsrecht
- § 21 Haushaltssatzung
- § 22 Deckung des Finanzbedarfs
- § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 24 Kassenverwaltung

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

§ 28 Auflösung, Auseinandersetzung

§ 29 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mainburg.

(3) Das Stammkapital beträgt € 2.600.000,00.

##### **§ 2 Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

a) im Landkreis Freising:

der Markt Au i.d. Hallertau  
die Gemeinde Hörgertshausen  
die Gemeinde Rudelzhausen

b) im Landkreis Kelheim

die Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand  
die Stadt Mainburg

c) im Landkreis Landshut

die Gemeinde Obersüßbach

d) im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

die Stadt Geisenfeld  
der Markt Wolnzach

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

Markt Au i.d. Hallertau	ohne die Ortsteile Reichertshausen Sillertshausen Hirnkirchen Abens
Gemeinde Hörgertshausen	nur der Ortsteil Sielstetten
Gemeinde Aiglbach	ohne die Ortsteile Lindach Moosham Strassberg
Gemeinde Elsendorf	ohne die Ortsteile Randlkofen Weingarten Grubmühle
Gemeinde Volkenschwand	ohne die Ortsteile Volkenschwand Neuhausen
Stadt Geisenfeld	nur die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Untermettenbach Unterpindhart
Markt Wolnzach	nur die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Berg Larsbach Rudertshausen sowie die Einöde Holzjackl und die Grundstücke Fl.Nr. 252 und 305 der ehemaligen Gemeinde Gebrontshausen

## **§ 4**

### **Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder**

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
- 2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- 3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- 4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- 5) Die „Wasserversorgung Hallertau“ kann sich im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Städten, Märkten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- 6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen der „Wasserversorgung Hallertau“ nach deren Richtlinien. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.
- 7) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten o.ä. zu verlegen oder zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

- 8) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 9) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
- 10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- 11) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat und einen weiteren Verbandsrat aus dem ehemals selbständigen Gemeindegebiet (Stichtag 31.12.1970). Ist eine Gemeinde aufgeteilt worden, so ist der Verbandsrat aus dem Gemeindeteil zu benennen, der die größere Einwohnerzahl aufweist.

Die Zahl der Vertreter, die nach diesem Maßstab in die Verbandsversammlung zu entsenden ist, beträgt somit

beim Markt	Au i.d. Hallertau	1
	Günzenhausen	1
	Haslach	1
	Osseltshausen	1
	Rudertshausen	1
	Osterwaal	1
bei der Gemeinde	Hörgertshausen	1
bei der Gemeinde	Rudelzhausen	1
	Berg	1
	Grafendorf	1
	Grünberg	1
bei der Gemeinde	Tegernbach	1
	Aiglsbach	1
	Oberpindhart	1
bei der Gemeinde	Berghausen	1
	Attenhofen	1
bei der Gemeinde	Oberwangenbach	1
	Pötzmes	1
	Walkertshofen	1
	Elsendorf	1
	Appersdorf	1
bei der Stadt	Mitterstetten	1
	Mainburg	1
	Ebrantshausen	1
	Holzmannshausen	1
	Lindkirchen	1
	Meilenhofen	1
	Oberempfenbach	1
	Sandelzhausen	1
	Steinbach	1
	bei der Gemeinde	Volkenschwand
Großgundertshausen		1
bei der Gemeinde	Leibersdorf	1
	Obersüßbach	1
	Obermünchen	1
bei der Stadt	Martinszell	1
	Geisenfeld	1
	Untermettenbach	1
	Unterpindhart	1
beim Markt	Wolnzach	1
	Larsbach	1

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein

solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.



## **§10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über Nachtragshaushalts-satzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung (und der gebildeten Ausschüsse),
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb,
10. die Bestellung der Werkleitung sowie deren Abberufung,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 1.500.000 mit sich bringen,
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
5. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der „Wasserversorgung Hallertau“ (Eigenbetrieb), insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
6. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss) übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie weiteren neun Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte (auf Vorschlag der Verbandsmitglieder) die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

## **§13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Werkausschusses ergibt sich aus der Betriebssatzung.

(2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 16**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 19**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebssatzung. Die Verbandsversammlung kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und

unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(3) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 20 Anwendung von Eigenbetriebsrecht**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung.

#### **§ 21 Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

#### **§ 22 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

## **§ 23**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
2. die im jeweils letzten Haushaltsjahr insgesamt abgenommene Wassermenge und die des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage),
3. der Umlagebetrag, der auf je 1 m<sup>3</sup> im jeweils letzten Haushaltsjahr abgenommene Wassermenge trifft (Umlagesatz),
4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 24**

### **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Werkausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 25**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu

übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Mitgliedern.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Kelheim.

#### **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

#### **§ 27**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kelheim.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### **§ 28**

### **Auflösung, Auseinandersetzung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

übergehen, haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Versammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **§ 29 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.08.2017 außer Kraft.

Mainburg, den

Josef Hillerbrand  
Verbandsvorsitzender